

S A T Z U N G

der Gemeinde Gladbach über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19. September 2013

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft
- (2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Gladbach, den 19. Sept. 2013
Ortsgemeinde Gladbach

gez. Oswald Wingender (S)

Ortsbürgermeister

A n l a g e
zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Gladbach

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer **Reihengrabstätte** auch für Urnenbestattung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 150,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 300,00 €
 - c) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit 200,00 €

1. Überlassung einer **Urnengrabstätte** in der Urnenwand an Berechtigte nach Nr. 1
 - für die 1. Bestattung 1.740,00 €
 - für die 2. Bestattung 1.740,00 €

3. a) Überlassung einer **Urnereiengrabstätte** (Erdfeld) 300,00 €
 - b) Zubettung einer 2. Urne innerhalb der Ruhezeit 200,00 €

4. a) Überlassung einer **Rasengrabstätte** einschließlich der Pflegearbeiten für die Dauer der Ruhezeit 1.600,00 €
 - b) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit 200,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Doppelgrabstätten

- a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte 600,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Doppelgrabstätte 30,00 €
- c) Zubettung einer Urne innerhalb der Nutzungszeit 200,00 €
- d) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Ortsgemeinde. Es ist der Ortsgemeinde unbenommen, diese Aufgabe einem gewerblichen Unternehmen zu übertragen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu übernehmen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	30,00 €
für jeden weiteren Tag	7,50 €
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	30,00 €
für jeden weiteren Tag	7,50 €
2. Für die Reinigung der Halle, sofern von der Gemeinde durchgeführt	25,00 €